

Der Landrat verwies auf die heutige Tischvorlage mit den Erläuterungen der Verwaltung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Der Abg. Otter bezog sich bei seinen Ausführungen zu diesem Tagesordnungspunkt auf die Diskussionsbeiträge in der letzten Sitzung des Kreisausschusses am 30.08.2016 zu Tagesordnungspunkt 7 „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“, wonach er die Argumente der Verwaltung zur Einführung einer Gesundheitskarte als Geschäft der laufenden Verwaltung nicht nachvollziehen könne. Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werde zwar begrüßt, jedoch sei seiner Ansicht nach dieser Entscheidungsprozess kein Geschäft der laufenden Verwaltung. Weiter bemerkte der Abg. Otter, dass es auch Aufgabe der Abgeordneten des Kreistages sei, Angelegenheiten zu hinterfragen und kritisch zu diskutieren. Die sei jedoch nicht möglich, da die Verwaltung sich darauf berufe, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handle, was für ihn nicht nachvollziehbar sei. Eine respektvolle Arbeit zwischen seiner Fraktion und der Verwaltung sei nicht erkennbar.

Der Ltd. KVD Carl verwies auf die Kommunalverfassung, wonach Angelegenheiten nur auf die Tagesordnung des Kreistages zu setzen seien, die in einer Sitzung des Kreisausschusses vorberaten wurden. Folglich sei dieser Antrag der Kreistagsfraktion Tagesordnungspunkt der heutigen Kreisausschusssitzung. Hinsichtlich der Behauptung, dass die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und dem Kreistag nicht funktioniere, verwies der Ltd. KVD Carl auf die Tischvorlage und die Ausführungen der Verwaltung, die die Rechtslage verdeutlichen.

Weiter erklärte er, der Kreistag sei - neben dem Kreisausschuss und dem Landrat - Teil der Verwaltung, dem bestimmte Aufgaben bzw. Zuständigkeiten durch Gesetz zugewiesen sind. Dem Landrat hingegen obliege die Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung, wobei es sich bei dem Begriff „Geschäft der laufenden Verwaltung“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handle. Die Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises ermögliche dem Landrat hierzu eine Abgrenzung. Zudem sei hinsichtlich der Zuständigkeit der Kreistag nicht mit den Räten der Städte und Gemeinden vergleichbar, da den Räten wegen einer anderen Rechtslage ein größerer Handlungsspielraum zugestanden werde.

Bezüglich des Neuabschlusses der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sagte der Ltd. KVD Carl, dass die Verwaltung diesen in die Zuständigkeit des Kreistages gegeben habe. Bis zum Neuabschluss habe die Zuständigkeit bei der Verwaltung gelegen.

Der Abg. Otter sagte, dass es ihm in diesem Zusammenhang um die gestalterische Mitwirkung gegangen sei. Die ablehnende Reaktion der Verwaltung spreche nicht für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Darüber hinaus kämen andere Fraktionen ebenfalls mit ihren Problemen in der Zusammenarbeit der Verwaltung auf seine Fraktion zu. Es gehe letztendlich darum, dass man vernünftig miteinander kommuniziere. Das habe auch die SPD-Kreistagsfraktion in der vergangenen Sitzung des Kreisausschusses kritisiert.

Der Landrat bemerkte, dass die LINKE-Kreistagsfraktion auf ihrer Internetseite eine öffentliche Vorverurteilung des Kreisjugendamtes vorgenommen habe indem sie dem Kreisjugendamt unterstellt habe, rechtsbrecherisch die Schulpflicht zu verletzen. Nach dem Zivilrecht hätte die LINKE-Fraktion aufgrund dessen eine strafbewerte Unterlassungserklärung wegen Falschbehauptung erhalten. Als Landrat werde er es nicht zulassen, dass jemand ohne vorherige Akteneinsicht und Sachkunde öffentlich eine Vorverurteilung vornehme.

Zu den Äußerungen des Abg. Otter sagte der Abg. Tandler, dass seine Fraktion ihre Meinung gegenüber der Kreisverwaltung über Anfragen, Telefonanrufe oder einem persönlichen Gespräch selbst artikuliere. Trotz mancher verschiedener Ansichten und Vorstellungen müsse man vernünftig miteinander umgehen und zusammenarbeiten. Ein Dissens gehöre zur politischen Arbeit ebenfalls dazu, jedoch solle man darüber sachlich diskutieren.

Darüber hinaus dürfe durch die Bezeichnung „Kreistagsabgeordneter“ als Mitglied des Kreistages nicht die Vorstellung einhergehen, über besondere Rechte und Pflichten wie bei einer Parlamentsarbeit zu verfügen, zumal der Kreistag kein Parlament sei und keine Regierungsbefugnis besitze. Dieses Rechtsverständnis müsse man insbesondere als neues Kreistagsmitglied verinnerlichen.

Der Abg. Otter bedankte sich für den Hinweis und sagte, dass er den Fall des Kreisjugendamtes bewusst nicht aufgegriffen habe. Hinsichtlich der Aussage des Landrates, dass seine Fraktion ohne Akteneinsicht keine Kritik ausüben dürfe, müsse er anmerken, dass seiner Fraktion mit Schreiben vom 07.09.2016 die Akteneinsicht verwehrt worden sei. Damit habe seine Fraktion ein Problem, welches gelöst werden müsse.

Der Landrat erwiderte, aus dem Schreiben gehe hervor, dass eine Akteneinsicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sei.

Der Ltd. KVD Carl sagte, dass in dieser Angelegenheit Kritik geäußert werden dürfe. Allerdings dürfen keine Behauptungen, die nicht belegbar seien, öffentlich aufgestellt werden. Die Kreistagsfraktion DIE LINKE habe eine ausführliche Stellungnahme der Verwaltung hinsichtlich der Voraussetzungen und der Bedeutung des Akteneinsichtsrechts erhalten und was in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden müsse.

Auf Nachfrage des Landrats, was mit dem Antrag in der Folge geschehen solle, sagte der Abg. Otter, dass seine Fraktion diese Angelegenheit thematisieren wollte.